



10.2016 Petition Verband Schweizerischer Polizeibeamter. Stopp der Gewalt gegen die Polizei

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Juni 2010

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Juni 2010 die am 30. Oktober 2009 vom Verband Schweizerischer Polizeibeamter eingereichte Petition geprüft.

Die Petentinnen und Petenten fordern Änderungen im Strafgesetzbuch, namentlich die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen und die Erhöhung der Mindeststrafandrohung und die Verdoppelung der Strafandrohung im Wiederholungsfalle bei Gewalt gegen Beamte und Behörden (Art. 285 StGB), um so einer Zunahme der Gewalt gegen Polizeibeamte entgegenzuwirken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Geissbühler, Bischof, Büchel, Freysinger, Hochreutener, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Stamm) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Motion, ein Postulat oder eine parlamentarische Initiative auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: Anita Thanei

- [1. Inhalt der Petition](#)
- [2. Stellungnahme des EJPD vom 11. Januar 2010](#)
- [2. 1. Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen](#)
- [2. 2. Erhöhung der Mindeststrafe bei Artikel 285 StGB](#)
- [2. 3. Verdoppelung des Strafmasses im Falle der Wiederholung und zwingende Freiheitsstrafe](#)
- [3. Erwägungen der Kommission](#)

1. Inhalt der Petition

Mit der Petition weist der Verband Schweizerischer Polizeibeamter den Bundesrat und das Parlament auf eine Zunahme der Gewalt gegen die Polizei hin. Der Verband Schweizerischer Polizeibeamter sieht in dieser zunehmenden Gewalt gegen die Polizei eine Zunahme der Gewalt gegen den Staat als ihr Arbeitgeber und verlangt vom Bund, diese Gewalt besser zu bekämpfen. Die Petentinnen und Petenten weisen zudem darauf hin, dass sich die fortlaufende Bagatellisierung dieser Gewalt zulasten des Respekts gegenüber dem Staat und sich somit negativ auf die innere Sicherheit des Landes auswirkt. Um dieser Gewalt entgegenzuwirken, werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

Die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen. Eine Erhöhung der Mindeststrafandrohung beim Straftatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB). Eine Verdoppelung des Strafmasses und zwingende Freiheitsstrafe im Wiederholungsfall von Gewalt gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB).

2. Stellungnahme des EJPD vom 11. Januar 2010

2. 1. Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen

Die im Jahre 2002 bzw. 2006 abgeschlossenen Revisionen des Strafgesetzbuches verfolgten als Kernziel die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, dies aufgrund der Überlegung, dass der Vollzug derartiger Strafen oftmals mehr schadet als nützt. Deshalb soll die Dauer der Freiheitsstrafe gemäss Artikel 40 StGB, in der Regel mindestens sechs Monate betragen. Das Gesetz lässt aber auch Ausnahmen zu, in welchen auch eine kürzere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden kann (Art. 41 StGB). Dem revidierten Strafgesetzbuch ist nach seiner Verabschiedung Kritik erwachsen. Zahlreiche parlamentarische Vorstösse verlangen eine Änderung des neuen Sanktionensystems und wurden vom Nationalrat in der Sondersession vom 3. Juni 2009 angenommen. Dazu gehört auch die Motion 09.3300 (Stamm. Wiedereinführung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten).^[1] Das EJPD wird dem Bundesrat deshalb im Laufe dieses Jahres einen Vorentwurf zu einer erneuten Revision des Strafgesetzbuches vorlegen, welcher auch die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen beinhalten wird.

2. 2. Erhöhung der Mindeststrafe bei Artikel 285 StGB

Um den verminderten Respekt gegenüber Behörden und Beamten wiederherzustellen, könnte man härtere Strafen vorsehen und damit ein Exempel statuieren. Allerdings weisen entsprechende Studien eher darauf hin, dass härtere Strafen nicht unbedingt zu einer

Abnahme der Anzahl Delikte führen. Es ist also nicht bewiesen, dass härtere Strafen allfällige Täter davon abhalten würden, die in Artikel 285 StGB genannten Handlungen zu begehen.

Artikel 285 Ziffer 1 StGB unterscheidet drei Varianten des Tatbestandes: Hinderung an einer Amtshandlung mit Gewalt oder Drohung, Nötigung zu einer Amtshandlung und tätlicher Angriff während einer Amtshandlung. Einseitig können die strafbaren Handlungen mehr oder weniger schwer sein, und andererseits kann die Abgrenzung zwischen strafbaren und straflosen Handlungen etliche Schwierigkeiten bieten. Insbesondere muss beispielsweise eine Drohung geeignet sein, einen besonnenen Beamten in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen. Bei der Beurteilung solcher oder ähnlicher Grenzfälle sind gesetzliche Mindeststrafen hinderlich, da sie das Ermessen des Gerichts einschränken und zu ungerechten Ergebnissen führen können.

Es darf schliesslich nicht ausser Acht gelassen werden, dass Artikel 285 StGB nicht die einzige Strafbestimmung ist, die Behörden und Beamte schützt. Zusätzlich dazu könnten auch die Tatbestände der Körperverletzung und der Sachbeschädigung infrage kommen, was aufgrund von Artikel 49 StGB zu einer Erhöhung des Strafmaßes führen würde. Der Bundesrat und der Nationalrat haben die Motion 08.3876 (Segmüller. Respekt vor Ordnungshütern) abgelehnt, welche unter anderem eine Verschärfung von Artikel 285 StGB (Erhöhung des Strafrahmens) verlangt hat.

2. 3. Verdoppelung des Strafmaßes im Falle der Wiederholung und zwingende Freiheitsstrafe

Das französische Strafgesetzbuch enthält verschiedene Bestimmungen, nach denen sich die Maximalstrafe im Falle eines Rückfalls erhöht. So sieht der in der Petition erwähnte Artikel 132-10 des französischen Strafgesetzbuches eine Verdoppelung der Maximalstrafe vor, wenn eine Person, die bereits wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, innerhalb von fünf Jahren nach der Verbüßung oder Verjährung der vorhergehenden Strafe entweder dasselbe Vergehen oder ein diesem nach den Rückfallregeln gleichgestelltes Vergehen begeht. Diese Bestimmung gilt nicht nur für Gewalt gegenüber Polizeiangehörigen, sondern allgemein. Das französische Recht berücksichtigt somit den Rückfall in grundsätzlich anderer Weise als das schweizerische Strafrecht. Nach diesem ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen unter Berücksichtigung u. a. seines Vorlebens (Art. 47 Abs. 1 StGB).

Das französische und das schweizerische Strafrecht weisen demnach bei der Behandlung des Rückfalls fundamental unterschiedliche Systeme auf. Es würde deshalb zu grössten Unstimmigkeiten im schweizerischen System führen, wenn die erwähnte Regelung des französischen Rechts übernommen würde - und das nur für einen einzigen Tatbestand.

Die Forderung, dass im Wiederholungsfalle immer eine Freiheitsstrafe auszusprechen sei, ist zu pauschal. Es muss möglich sein, auch im Wiederholungsfalle auf eine (unbedingte) Geldstrafe zu erkennen, statt zwingend eine (bedingte oder unbedingte) Freiheitsstrafe aussprechen zu müssen. Auch diese Frage ist jedoch im Rahmen der im Zusammenhang mit der ersten Forderung erwähnten Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen zu prüfen.

3. Erwägungen der Kommission

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Anzahl der polizeilich registrierten Zuwiderhandlungen gegen das Verbot der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in den letzten Jahren stetig gestiegen ist. Mitverantwortlich für diese Zunahme ist offenbar neben der Zunahme der Gewalt gegen die Polizei, die keineswegs bagatellisiert werden darf, auch ein verändertes Anzeigeverhalten der Opfer. Die sprunghaften Zunahmen der Anzeigen fanden zwischen 2001 und 2002 statt:¹⁾ somit lässt sich eine Zurückführung der Zunahme auf das spätere Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches im Jahr 2007 nicht belegen.

Die Kommission erkennt jedoch Handlungsbedarf im Bereich der kurzen Freiheitsstrafen. Diese Forderung wurde auch in der ausserordentlichen Session zur Verschärfung des Strafrechts und zur Kriminalität im Juni 2009 eingebracht und wird weiter geprüft. Bei dieser Gelegenheit hat der Nationalrat verschiedene Motiven angenommen, die auf eine Änderung der neuen Strafregelung abzielen. Die Mehrheit der Kommission will diesbezüglich die Ergebnisse der Evaluation zur Wirksamkeit des neuen Strafrechts sowie den angekündigten Vorentwurf zur erneuten Revision des Strafgesetzbuches, welcher die Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen vorsehen wird, abwarten, bevor sie die Prüfung dieser Frage weiterverfolgt. Der Bundesrat hat am 30. Juni 2010 die Vernehmlassung über einen solchen Vorentwurf zur Revision des Strafgesetzbuches eröffnet. Die Umsetzung dieses Anliegens der Petentinnen und Petenten wurde somit bereits an die Hand genommen. Ein weiterer Vorstoss oder eine weitere parlamentarische Initiative wäre daher überflüssig.

Die Mehrheit der Kommission lehnt eine Erhöhung der Mindeststrafandrohung in Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ab, weil damit den Gerichten die Möglichkeit genommen würde, Entscheide zu treffen, die auch auf einen milden Einzelfall gemünzt und verhältnismässig sind. Liegt zudem ein schweres Gewaltdelikt vor, so werden regelmässig die Straftatbestände der schweren Körperverletzung oder der (versuchten) vorsätzlichen Tötung erfüllt sein, welche eine höhere Mindeststrafe vorsehen. Die Verdoppelung des Strafmaßes im Wiederholungsfall ist in der Schweiz systemwidrig und deren Einführung bei einem einzigen Tatbestand inkohärent. Ob ein solches System eingeführt werden soll, muss vielmehr bei der kommenden Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches geprüft werden.

Aus diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Kommission, der Petition keine Folge zu geben.

Die Minderheit erachtet Handlungsbedarf als dringend gegeben. Gewalt gegen die Polizei wirkt sich negativ auf die Durchsetzung der Gesetze und die innere Sicherheit der Schweiz aus, da die Polizei dazu neigen könnte, bei Delikten wegzu schauen, um sich nicht der Gewalt aussetzen zu müssen. Die Minderheit ist der Ansicht, dass der Entscheid, keine Folge zu geben, zudem als negatives Gegensignal für andere Vorstösse erachtet werden könnte, die in dieselbe Richtung führen. Wenn Handlungsbedarf erkannt wird, kann man Folge geben; daher will sie, dass die Kommission eine parlamentarische Initiative oder einen Vorstoss ausarbeitet und, um der Gewalt gegen die Polizei entschieden entgegenzutreten, geeignete Massnahmen ergriffen werden.

¹⁾ Der Ständerat hat die vom Nationalrat am 3. Juni 2009 überwiesenen Motiven am 10. Dezember 2009 behandelt. Die meisten Vorstösse hat er als Prüfungsanträge angenommen, die Motion 09.3300 wurde jedoch abgelehnt.

²⁾ Vgl. Statistik des Bundesamtes für Polizei:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/bienvenue__login/blank/zugang_lexikon.Document.21929.xls#Übersicht!A1 und des Bundesamtes für Statistik:

http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/strafaten/haeufigste_delikte.Document.83251.xls#285-295!A1